



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Behördliche Genehmigung

Das Unternehmen Scholz Transporte GmbH mit Sitz in Nossen (Personaldienstleister genannt) besitzt die befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit in Kiel am 28.01.2019.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Personaldienstleister stellt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

Die Mitarbeiter des Personaldienstleisters werden gemäß dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Soweit erforderlich, ist es dem Personaldienstleister überlassen, dessen Mitarbeiter bei berechtigtem Interesse während der Laufzeit des Vertrages auszutauschen. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Kunden nicht begründet werden.

3. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Arbeitszeit

(1) Nach § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter den für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften insbesondere zur Arbeitszeit und Arbeitssicherheit zu unterrichten, sowie den Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen und sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt. Arbeitsunfälle sind dem Personaldienstleister unverzüglich anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden vom Personaldienstleister regelmäßig stichprobenhaft durchgeführt, dabei gestattet der Kunde dem Personaldienstleister den Zugang zu den jeweiligen Arbeitsplätzen.

(2) Der Kunde versichert, Mehrarbeit nur dann anzuordnen und zu dulden, soweit dies für seinen Betrieb nach den arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Eine eventuell notwendige



Scholz Transporte GmbH

behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden einzuholen.

4. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Der AÜV kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit der im AÜV angegebenen Frist gekündigt werden. Der Mitarbeiter ist spätestens am vorletzten Einsatztag über die Beendigung des Einsatzes zu informieren.

(2) Zur außerordentlichen Kündigung des AÜV berechtigen den Personaldienstleister insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen durch den Kunden;
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden sowie Zahlungsverzug;
- die Fälle, in denen die Arbeitsleistung im Betrieb des Kunden aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist.

(3) Stellt der Kunde innerhalb der ersten Überlassungstages des Mitarbeiters fest, dass dieser für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und besteht der Kunde deshalb auf Austausch des Mitarbeiters, wird dieser innerhalb von 3 bis 5 Werktagen ausgetauscht.

5. Haftung

(1) Der Personaldienstleister haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit.

Dabei beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen und wird - sofern zulässig - für jeden Haftungsfall auf 3 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden sowie 3 Millionen Euro für Umweltschäden pro Schadensfall beschränkt.

Die Haftung des Personaldienstleisters wird ausgeschlossen, soweit die Haftpflichtversicherung des Personaldienstleisters den Versicherungsschutz ausgeschlossen hat. Dazu wird verwiesen auf §4 der Allg. Haftpflichtversicherungsbedingung. Insbesondere wird die Haftung des Personaldienstleisters für folgende Schäden ausgeschlossen:

- Schäden an oder durch Kraftfahrzeuge(n), welche vom vermittelten Mitarbeiter im Auftrag des Kunden geführt werden;
- Schäden an Sachen im Eigentum oder Besitz des Kunden oder an Sachen, die von diesem hergestellt oder geliefert werden;
- Personenschäden, die aufgrund von Arbeitsunfällen im Sinne des Sozialgesetzbuches entstanden sind.

(2) Der Personaldienstleister haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit seiner Mitarbeiter und nicht für Schäden, die ein Mitarbeiter am Arbeitsgerät oder an der dem Kunden übertragenen Arbeit verursacht. Ferner übernimmt der Personaldienstleister auch keine Haftung für Schäden, die durch seine Mitarbeiter bei Ausführung deren Tätigkeit verursacht werden.

(3) Die Haftung des Personaldienstleisters ist auch ausgeschlossen, soweit Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren



Scholz Transporte GmbH

und anderen Wertsachen betraut werden.

6. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend für die Abrechnung ist der in dem AÜV jeweils vereinbarte Verrechnungssatz, der sich netto zuzüglich der gesetzlichen MwSt. versteht. Die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und/oder sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten. Die Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

(2) Insbesondere bei Änderung der für den Personaldienstleister geltenden Vergütungstarifverträge oder maßgeblicher gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich die Verrechnungssätze anteilig jeweils ab Wirkung dieser Änderungen. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehenden Lohnkosten werden zuzüglich des üblichen Kalkulationsauflags an den Kunden weiterberechnet.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die von den Mitarbeitern geleisteten Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen bzw. - sofern vereinbart - im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden vorgelegt werden, sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesamten ausstehenden Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fällig. Ein etwaiger weiterer Verzugschaden des Personaldienstleisters bleibt davon unberührt.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitarbeiter des Personaldienstleisters haben sich arbeitsvertraglich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Geschäftsangelegenheiten des Kunden schriftlich verpflichtet.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderungen des Personaldienstleisters nur berechtigt, wenn die Ansprüche des Kunden schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

9. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Personaldienstleister überlässt nur Mitarbeiter, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden. Auch der Kunde hat die Pflichten aus dem AGG gegenüber den Mitarbeitern einzuhalten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter nicht durch eigene Mitarbeiter des Kunden benachteiligt werden. Der Kunde hat die entliehenen Mitarbeiter zu informieren, bei welcher Stelle sie sich im Falle einer Benachteiligung beschweren können.

Sollte es zu Ungleichbehandlungen beim Einsatz der entliehenen Mitarbeiter kommen, hat der Kunde den Personaldienstleister unverzüglich zu unterrichten. In solch einem Fall ist der Personaldienstleister berechtigt, den in Bezug auf den ungleich behandelten Mitarbeiter



Scholz Transporte GmbH

bestehenden AÜV fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzstellung verpflichtet zu sein. Sollte der Kunde entlehene Mitarbeiter benachteiligen, hat der Kunde den Personaldienstleister von allen Ansprüchen des benachteiligten Mitarbeiters freizustellen, die dem Personaldienstleister gegenüber geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die dem Personaldienstleister dadurch entstehen, dass zum Schutz der entlehnenen Mitarbeiter vor einer Benachteiligung beim Kunden der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich ist.

10. *Werbewiderspruchsrecht*

Der Personaldienstleister führt Werbung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch. Dem Kunden steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs. 4 BDSG gegen die Verwendung personenbezogener Daten des Kunden für diese Zwecke zu.

11. *Schlussbestimmungen*

(1) Die Mitarbeiter des Personaldienstleisters sind nicht befugt, mit Wirkung für den Personaldienstleister rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Personaldienstleisters.

(3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 31.01.2019